

Satzung des Vereins HERBERGE e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Herberge e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Evenhausen, Gemeinde Amerang.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins Herberge e.V. ist die Unterstützung von Projekten, in denen hilfsbedürftige Menschen Aufnahme, Erholung, Förderung, Betreuung, Erziehung und Weiterbildung, sowie die nötige therapeutische Begleitung finden.

Im einzelnen sind dies folgende Projekte:

1. eine Herberge, in der Menschen, die sich in Krisen- oder Umbruchsituationen befinden, Aufnahme, Erholung und die nötige therapeutische Begleitung finden.
2. ein Seminarbetrieb, der interessierten Menschen persönliche Weiterentwicklung und Weiterbildung in verschiedenen künstlerischen, therapeutischen und spirituellen Bereichen ermöglicht.
3. die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, insbesondere die Förderung der Erziehung von Kindern im Vorschulalter.
Dies soll verwirklicht werden
 - durch die Unterhaltung und den Betrieb eines Kinderhauses
 - Förderung insbesondere der Integration von behinderten Kindern
 - Betreuung der Eltern durch aktive Elternarbeit
 - Unterstützung des Personals mit Supervision und ganzheitlicher Begleitung
4. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen der therapeutischen Betreuung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmlichen Ausschluss, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschluss mangels Interesse, die durch den Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Als nicht stimm- und wahlberechtigte Fördermitglieder können dem Verein sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten, wenn sie bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen. Die Fördermitglieder brauchen zu den Mitgliederversammlungen nicht geladen zu werden .

§ 4

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. (oder der Gesamtausschuss).
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Führung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom zuständigen Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind je einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt;
Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Änderungen der Satzung
 - d) die Festlegung der allgemeinen Geschäftsordnung
 - e) den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung; die Einladung darf auch über e-Mail oder Fax erfolgen.
Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann; jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Sie wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter.

b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

c) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
4. Abweichend von § 33, Abs. 1, 2 BGB gilt:
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen

Mitglieder erforderlich und ausreichend. Nicht nötig ist die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden; die Übermittlung per e-Mail oder Fax genügt; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich (e-Mail genügt) gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n; e-Mail oder Fax genügt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand, insbesondere der/die Kassenwart/in, hat den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern/innen jederzeit Einsicht in die Belege und die Buchhaltung des Vereins zu gewähren.

§ 9

Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlüsse dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.